

# RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

EKG §5 IB

## Rechtssatz

Vom Halter des Kraftfahrzeugs unterscheidet sich der Betriebsunternehmer insofern, als sich seine Verfügungsgewalt auf den Bahnbetrieb in seiner Gesamtheit und nicht bloß auf die einzelnen Fahrbetriebsmittel erstrecken muß; da diese an Schienen gebunden sind, muß diese Verfügungsgewalt vor allem auch die Herrschaft über die Gleisanlagen (beziehungsweise Schwebeanlagen), Oberleitungsanlagen und Signalanlagen sowie über die Bahnhöfe umfassen, will der Betriebsunternehmer über den Einsatz der Lokomotiven, Triebwagen und Waggons bestimmen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s  
Veröff: SZ 70/222

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108674

## Dokumentnummer

JJR\_19971028\_OGH0002\_0010OB00173\_97S0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)